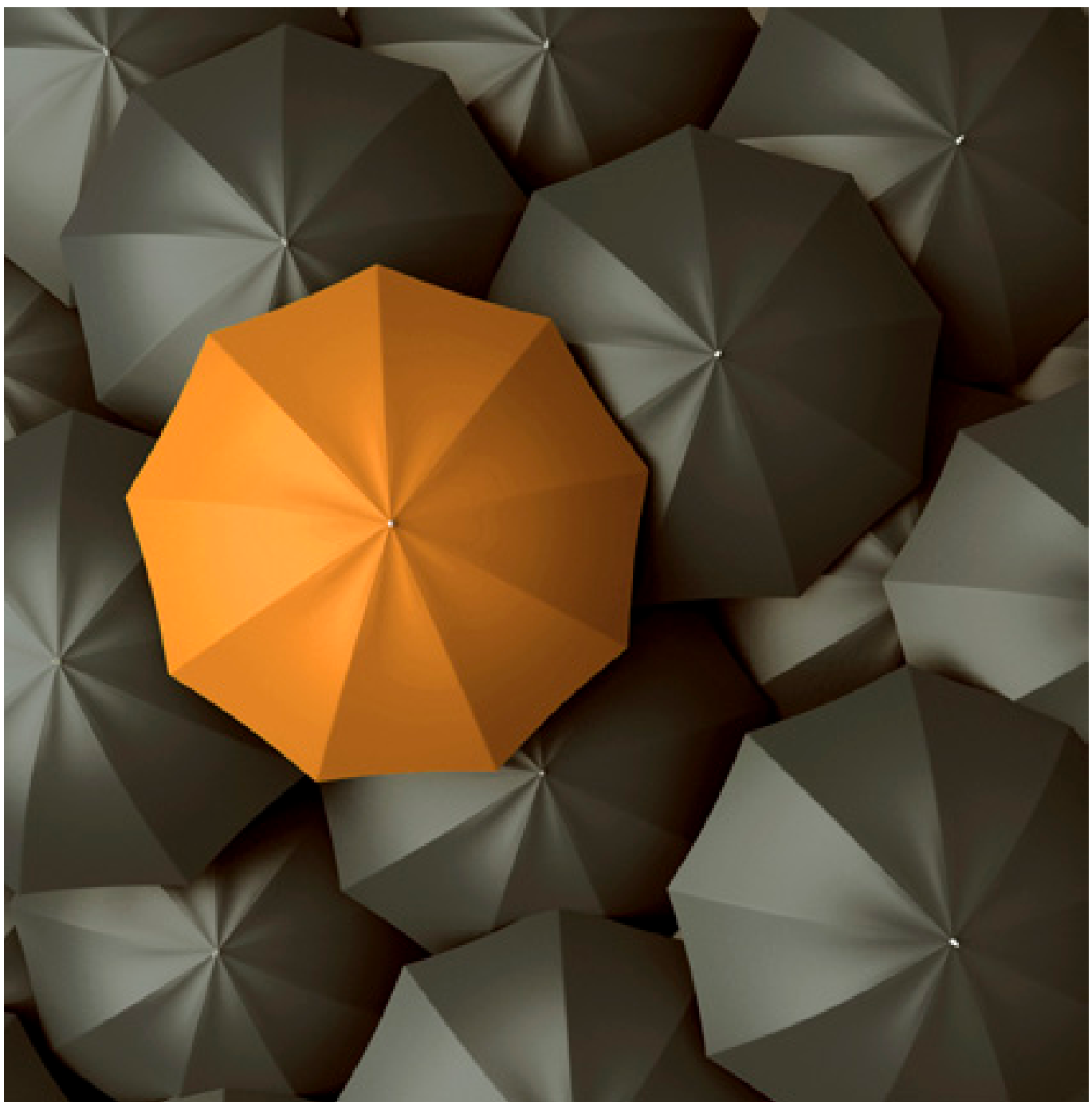

SCHADENPRAXIS

01/2013

Erwartungen · System der Schadenregulierungspraxis · Schadenfall



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser, haben Sie das schon einmal erlebt? Ein Hagelsturm mit faustgroßen Hagelkörnern fegt über Ihre Hallendächer, der Schaltschrank schmort und setzt Ihre Produktion in Brand, ein Rohrbruch setzt Ihre Vorräte unter Wasser, ein Produktionsfehler führt zu einer riesigen Rückrufaktion. Mit einem Satz machen Ihre betrieblichen Versicherungen einen Sprung an die Spitze der unternehmensinternen Prioritätenliste und lassen Lieferanten- und sogar Kundenbeziehungen hinter sich. Das ist doch bestimmt versichert! Der Versicherer rückt an, in Person eines erfahrenen Schadenregulierers, und bringt gleich auch noch einen Sachverständigen mit. Beide haben gleich ein paar professionelle Tipps parat – und Sie ein gutes Gefühl. Das sind schließlich Profis. Zuerst geht alles ganz schnell. Doch irgendwann stellt sich ein flaes Gefühl ein – die angekündigte Entschädigung deckt den tatsächlichen Aufwand nicht, die Verhandlungen verlaufen zäh und die Teilzahlungen lassen auf sich warten – die Schadenregulierungspraxis ist in vollem Gange. Wir von Peritos, Ihrem Partner fürs Schadenmanagement, möchten dazu beitragen, dass Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer eine solche Situation gut informiert und gewappnet in Angriff nehmen können. Wir informieren mit der Schadenpraxis ab jetzt vierteljährlich

über Schadenfälle und Schadenregulierung und vertreten dabei die Interessen der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer – eben der Partei, die nicht alle paar Minuten, sondern nur alle paar Jahre oder Jahrzehnte mit einem größeren Sach-, BU- oder Produkthaftpflichtschaden konfrontiert wird. Deshalb ist es so schwer, dort Expertise aufzubauen – auch für den Makler oder Berater übrigens, bei dem Schäden eben auch nur einen kleinen Teil seines Aufgabenspektrums ausmachen. Wir berichten über konkrete Schadenbeispiele und die fachlichen Hintergründe, wir machen das System transparent und weisen auf Fallstricke und Stolpersteine hin – damit Sie die Entschädigung erhalten, die Ihnen vertraglich zugesichert wurde, und für die Sie oftmals lange Jahre Prämie bezahlt haben. Versicherung beruht auf dem Grundgedanken des Kollektivs der Versicherten. Deswegen wollen Sie keinen Cent mehr als Ihnen zusteht – aber eben auch keinen Cent weniger. Und dies zügig.

Wenn Sie die Schadenpraxis zukünftig per Email erhalten möchten, freuen wir uns über eine Nachricht an anmeldung@schadenpraxis.com

ERWARTEN SIE GENUG VON DER SCHADENREGULIERUNG?

Auf die tatsächlich angefallenen Kosten kommt es nicht an.

Seit einigen Monaten wird in der Presse wiederholt berichtet, dass Versicherer Schäden nicht ordnungsgemäß regulieren. Vor allem im Bereich der Privatversicherungen werden harte Vorwürfe erhoben; so sollen Versicherer ihre starke Position ausnutzen, um Versicherungsnehmern die ihnen zustehenden Leistungen z. B. aus der Berufsunfähigkeitsversicherung vorzuenthalten. Aber auch aus der Ecke der Gewerbe- und Industrieversicherung wurden kritische Stimmen laut. Makler berichten von Fällen, wo Unternehmensvertreter im Schaden gedrängt werden, aus Zeit- und Liquiditätsmangel Vergleichsangebote anzunehmen.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Vorwürfe zum Anlass genommen, eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur Schadenregulierung durchzuführen. Diese halten eine Gesetzesänderung überwiegend für nicht notwendig, berichten aber, dass bei höheren Streitwerten oft kompromisslos gekämpft werde. Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein hat eine eigene Umfrage unter den Fachanwälten für Versicherungs- und Verkehrsrecht durchgeführt. Diese ergab, dass über 80% der Fachanwälte der Meinung waren, dass Versicherer die Schadenregulierung verzögern oder vereiteln, und ihre Position ausnutzen, um über zermürbende Rechtsstreitigkeiten eine Aufgabe des Anspruchs oder einen Vergleich zu erreichen. Die Versicherer wehren sich gegen die Vorwürfe. Sie hätten die Schadenregulie-

rungsgrundsätze nicht verschärft und könnten keine signifikanten Veränderungen feststellen, hörte man vom GDV und auf dem diesjährigen DVS Symposium von Vertretern der Branche. Im Gegenteil, man habe bei der Schadenregulierung nach wie vor mit Versicherungsbetrug zu kämpfen. Ein Vertreter eines Großunternehmens bestätigte auf der DVS Tagung, er habe keinerlei Probleme mit der Schadenregulierung. Ein Makler sprang ihm bei. Man sei zufrieden. Auf den Punkt brachte es ein Sachverständiger des BTE auf dem Schadenregulierungsseminar des Sanierers Belfor: Er wundere sich manches Mal, dass der Versicherungsnehmer mehr bekomme, als er eigentlich brauche.

Dies ist der eigentliche Kern des Problems, denn darauf, was der Versicherungsnehmer „braucht“, also was er zur Beseitigung des Schadens tatsächlich aufwendet, kommt es nicht an. Dies ist auch die Antwort auf die Frage, warum so viele Unternehmen zufrieden mit der Regulierung ihrer Schäden sind, einige wenige aber höchst unzufrieden und nachhaltig verärgert. Unzufrieden ist der Geschädigte in der Regel dann, wenn sich seine Erwartung, dass die Versicherung die ihm entstehenden Kosten voll entschädigt, nicht erfüllt. Dies kann in der Praxis unterschiedliche Gründe haben, wie etwa nicht versicherte Ereignisse oder Ausschlüsse, die ein Versicherungsnehmer in der Regel gut nachvollziehen kann. Ist dies aber nicht der Fall, und die Entschädigungszahlung bzw. das Ver-

gleichsangebot des Versicherers deckt trotzdem nicht alle Kosten, manifestiert sich die Unzufriedenheit. Zufrieden ist ein Versicherungsnehmer in der Regel dann, wenn er seine Aufwendungen voll ersetzt bekommt. Diese subjektive Zufriedenheit steht allerdings in keinem Zusammenhang mit der vertraglich zugesicherten Leistung, für die der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt hat.

Für die Berechnung dieser Leistung kommt es nicht darauf an, was der Versicherungsnehmer aufwendet, um den Schaden zu beseitigen. Bei der Neuwertversicherung wird regelmäßig der Fall eintreten, dass der Versicherungsnehmer nach dem Schaden neue Gegenstände sein Eigen nennt, die vielleicht auch moderner sind als die zerstörten oder beschädigten gebrauchten Gegenstände, die möglicherweise auch schon abgeschrieben waren. Dies macht ihn höchst zufrieden und übertrifft in der Regel seine Erwartungen. Dies ist jedoch gerade der Sinn einer Neuwertversicherung und die Entschädigung steht ihm auch dann in voller Höhe zu, wenn er seinen Schaden anders oder gar nicht beseitigt (Ausnahme: Zeitwertregelung und Reinvestitionsklausel). Dies ist das Leistungsversprechen, das der Versicherer gegeben hat. Vom Versicherungsnehmer wird das in der Regel gar nicht erwartet, so dass er mit weit geringeren Leistungen als den ihm zustehenden zufrieden ist, jedenfalls so lange seine Aufwendungen abgedeckt sind.

Wie kommt es jetzt zu Fällen von Unmutsäußerungen und Unzufriedenheit mit der Schadenregulierung in der Industrieversicherung? Jahrzehntelang war dies kein Thema. Die Versicherer regulierten nach eigener Aussage großzügig, die Unternehmen waren (aus den dargestellten Gründen) zufrieden. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Entschädigungsleistungen in diesen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen nicht gedeckt haben. Eine mögliche Erklärung dafür könnte der steigende Kostendruck sein, dem sich die Versicherungsgesellschaften ausgesetzt sehen, verursacht durch harten Wettbewerb, geringe Kapitalerträge und höhere Regulierungsanforderungen durch Solvency II. Im Schaden hört man verstärkt die Äußerung, man müsse jetzt bedingungsgemäß regulieren, und nicht mehr, wie früher, großzügig. Ob dies den Tatsachen entspricht mag dahinstehen. Es könnte allerdings eine Ursache dafür sein, dass in Einzelfällen die vom Versicherer bereitgestellte Entschädigung nicht mehr zur Deckung der Aufwendungen reicht, so dass sich Unzufriedenheit einstellt. Zur Klarstellung: Versicherungsbetrug, wie er im Privatgeschäft ein Problem sein mag, ist für das Kollektiv der Versicherten ebenso eine Katastrophe wie für den Versicherer, und entsprechend zu verurteilen. Der Versicherer hat daher umfangreiche Rechte, die die Prüfung des Versicherungsfalles ermöglichen. Nicht auskömmliche Prämien sind ebenfalls ein Problem für die Versicherungsunternehmen. Dies darf aber unter keinen Umständen dadurch geheilt werden, dass in Einzelfällen die vertraglich zugesicherte Entschädigung gekürzt wird, sondern muss durch Prämienhöhungen auf das gesamte Kollektiv verteilt werden, wie es dem Grundgedanken der Versicherung entspricht.

Unzufriedenheit könnte auch dadurch entstehen, dass ein Versicherungsnehmer über die ihm vertraglich zugesicherte Entschädigung so gut informiert ist, dass er objektiv richtige Erwartungen bildet,

die durch die Entschädigungsleistung nicht erfüllt werden. Versicherungs- und Schadenmanagement stellt jedoch in den meisten Unternehmen keine Kernkompetenz dar, so dass die nötige Erfahrung und Expertise fehlt. Vor diesem Hintergrund kann eine Erwartung über die faire Entschädigungsleistung wie oben dargestellt trügerisch sein. Auch den eingeschalteten Beratern und Maklern fehlt häufig die nötige Erfahrung im Umgang mit größeren Schäden, da diese nur einen sehr kleinen Teil ihrer Aufgaben ausmachen. Zudem gab es in der Vergangenheit kaum unzufriedene Kunden und damit keinen Grund, sich mit der Materie tiefer auseinanderzusetzen. Auf das Versicherungsrecht spezialisierte Anwälte sind ebenfalls rar gesät. Zudem arbeiten sie häufig auf Seiten der Versicherer. Dies ist lukrativer, weil von Seiten der Versicherer regelmäßig wiederkehrend Aufträge zu erwarten sind. Um dem Versicherungsnehmer zu objektiv richtigen Erwartungen zu verhelfen, muss er so gut informiert werden, dass er versteht, was ihm nach dem Vertrag, den er mit dem Versicherer abgeschlossen hat, tatsächlich zusteht, und welche Rechte und Pflichten er im Schadenfall hat. Dazu benötigt er einen kompetenten Ansprechpartner, der ihn während des gesamten Schadenfalls begleitet und berät und die entsprechende Dokumentation vornimmt. Falls es zum Streitfall kommt, was niemals wünschenswert ist, kann dann ein juristischer Berater, der unabhängig denkt, unverzüglich weitere Schritte einleiten. Kathrin Vollgraf



SYSTEM DER SCHADENREGULIERUNGSPRAXIS

Tradition ist nicht gleich Legitimation.

Die Regulierung von Schäden in der Industrieversicherung folgt in der Regel einem bestimmten Muster, das sich über Jahrzehnte entwickelt hat. Die Praxis der Schadenregulierung in der industriellen Sachversicherung zum Neuwert sieht häufig so aus:

Der Schaden ist eingetreten, die Situation ist angespannt, der psychische Druck auf die Geschäftsführung ist beträchtlich. Schnelle Entscheidungen müssen getroffen werden, Kunden, Lieferanten und Banken wollen informiert werden. Der Versicherer wird kontaktiert, ein Regulierer kündigt sich an, er bringt einen Sachverständigen mit. Dieser soll für beide Parteien einvernehmlich den Schaden feststellen, im Interesse einer reibungslosen und zügigen Regulierung. Möglicherweise fordert ein Berater auf Seiten des Versicherungsnehmers auch ein Sachverständigenverfahren, dann wird noch ein Sachverständiger für die Versicherungsnehmerseite hinzugezogen. Der Sachverständige veranlasst in enger Abstimmung mit dem Regulierer die nötigen Schritte zur Entsorgung und Sanierung und kümmert sich um Provisorien. Alles wird zügig veranlasst, um den Schaden möglichst klein zu halten. Oft bringt der Sachverständige das Sanierungsunternehmen gleich mit. Sachverständige und Regulierer verbindet meist eine langjährige Geschäftsbeziehung.

Die Berechnung der Schadenhöhe erfolgt dann weniger zügig. Der Sachverständige fordert Angebote an, verhandelt vielleicht nach, rechnet historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Preisindizes hoch und gibt Teilzahlungen frei. Nebenbei prüft er noch den Versicherungsfall. Liegt das Sachverständigengutachten vor, beginnen die Verhandlungen. Vielleicht hat der Sachverständige Zweifel am Schadenhergang geäußert, oder er hat festgestellt, dass nicht alle organisatorischen Maßnahmen eingehalten wurden. Der Regulierer argumentiert dann auf der Basis dieses Gutachtens und macht einen Vorschlag zur abschließenden Regulierung – häufig mit dem Hinweis auf die eigene Fairness und Großzügigkeit.

Die Großzügigkeit und Fairness eines solchen Angebotes können immer nur im Einzelfall beurteilt werden, wobei Großzügigkeit von keinem rational handelnden Unternehmensvertreter verlangt wird, Fairness aber sehr wohl. Die oben geschilderte Vorgehensweise ist jedenfalls von Fairness weit entfernt und keinesfalls im Einklang mit rechtlichen und vertraglichen Regelungen.

Zur Rolle des Sachverständigen

Die geschilderte Ermittlung der Schadenhöhe im Beiratsverfahren durch einen gemeinsamen Sachverständigen wird regelmäßig nicht im Interesse des Versicherungsnehmers sein.

Da davon ausgegangen werden muss, dass Regulierer und Sachverständigen eine Geschäftsbeziehung verbindet, besteht hier ein Interessenskonflikt und es müssen Zweifel an der Neutralität des Beirats erhoben werden. Auch ein Sachverständigenverfahren wird in der Regel nicht im Interesse des Versicherungsnehmers sein, da der Kreis der in Frage kommenden Sachverständigen klein ist und das Ergebnis verbindlich. Nur bei größeren Abweichungen kann juristisch gegen das Ergebnis des Sachverständigenverfahrens vorgegangen werden. Auf einem Seminar des Sanierungsunternehmens Belfor war man sich im Kreis der Regulierer und Sachverständigen kürzlich einig, dass 80% der Großschäden von den rund 80 Sachverständigen des BTE begleitet werden, und dass man als Sachverständiger naturgemäß häufig vom selben Versicherer beauftragt wird, da dort regelmäßig Schäden anfallen. Empfehlenswert ist es also, sich dieser möglichen Interessenkonflikte des Sachverständigen bewusst zu sein und im Zweifel auf beiden Seiten einen Sachverständigen als technischen Berater zu beauftragen und weder dem Beirats- noch dem Sachverständigenverfahren zuzustimmen.



Das Aufgabengebiet eines technischen Sachverständigen umfasst die Beurteilung technischer Fragestellungen, dort hat er ein besonderes Wissen, das seine Beauftragung rechtfertigt. Technische Sachverständige sind regelmäßig nicht dafür ausgebildet, Versicherungsbedingungen auszulegen oder andere Rechtsfragen, wie etwa Kausalitäten oder behördliche Auflagen, zu prüfen. Die Beauftragung eines Sachverständigen über ein entsprechendes vorgedrucktes Formular des Versicherers sollte aufmerksam geprüft werden. Die Ermittlung der Schadenursache oder des Schadenumfanges durch einen Sachverständigen dürfte regelmäßig nicht im Interesse des Versicherungsnehmers sein, ebenso wenig wie die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf Beweislasten des Versicherers wie die Unterversicherung.

Den Nachweis über den typischen Geschehensablauf, der zum Schaden geführt hat, erbringt der Versicherungsnehmer, dies ist nicht Aufgabe des Sachverständigen der Versicherung. Gleiches gilt für die Schadenhöhe. Der Versicherer wird beides prüfen. Beruft er sich auf eine Abweichung, wird er den entsprechenden Beweis erbringen müssen.

Die Entscheidungen über Entsorgung und Sanierung und den Einsatz von Provisorien obliegen nicht dem Sachverständigen, sondern dem Versicherungsnehmer. Dieser wird den Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten natürlich informieren müssen. Das unterscheidet sich aber von Federführung und Entscheidung durch den Regulierer oder seine Berater.

Zur Ermittlung der Schadenhöhe

Die Ermittlung der Schadenhöhe erfolgt grundsätzlich fiktiv. Es ist nicht darauf abzustellen, welche Aufwendungen tatsächlich anfallen, da der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet ist, überhaupt wieder aufzubauen. Maßgeblich ist der ortsübliche Neubauwert (Gebäude), also explizit nicht die günstigste Option, bzw. das Angebot desjenigen Herstellers, bei dem der Versicherungsnehmer üblicherweise kaufen würde (Betriebseinrichtung). Rabatte, die nicht Jedermann ohne weiteres erhält, sind nicht abzuziehen. Sie dürfen schließlich auch bei der Ermittlung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden. Ein Nachverhandeln der Angebote durch den Sachverständigen verbietet sich daher ebenso wie die Hochrechnung historischer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und das pauschale Abziehen von Rabatten. Hierfür hat der Versicherungsnehmer schließlich Prämie gezahlt.

Wie der Vorschlag des Regulierers bei der Geschäftsführung des geschädigten Unternehmens ankommt, hängt von mehreren Faktoren ab. Eine wichtige Rolle spielt der Vertragsinhalt, also die Güte des Wording und das diesbezügliche versicherungsspezifische Know-how des Versicherungsnehmers. Darauf bauen die Erwartungen an die Entschädigungshöhe auf, die durch den Vorschlag entweder erfüllt, übertroffen oder enttäuscht werden, was zu Zufriedenheit oder Unzufriedenheit führt. Das versicherungsspezifische Wissen kann auch durch einen Berater vermittelt worden sein.



Ein weitgehendes Wording alleine führt nicht unbedingt zu hohen Erwartungen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. sein Berater es nicht entsprechend zu lesen weiß.

Ist der Versicherungsnehmer schließlich unzufrieden, fällt die Argumentation schwer. Die Intentionen der handelnden Personen sind vielleicht klar geworden, man kann ihnen aber nicht mehr entsprechend begegnen. Zu ermitteln, wer wann was gesagt, getan und gefordert hat, ist im Nachhinein fast unmöglich. Für die Sicherstellung einer angemessenen Schadenregulierung ist es unumgänglich, die Strategie im Vorhinein festzulegen und umfassend zu dokumentieren. Dies hat den weiteren Vorteil, dass im Falle einer – nie wünschenswerten – juristischen Auseinandersetzung diese Dokumentation direkt an einen möglichst spezialisierten Rechtsanwalt übergeben werden kann, damit keine weitere Verzögerung hingenommen werden muss.

Es bleibt festzuhalten, dass das tradierte System der Schadenregulierungspraxis im krassen Widerspruch zu den entsprechenden versicherungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen steht. Es wird auch nicht dadurch legitimiert, dass es gängige Praxis ist. Regulierer und Sachverständigen verbindet häufig eine langjährige Geschäftsbeziehung, und für den Regulierer ist es angenehm, wenn seine rechtliche Position durch die Feststellungen des technischen Sachverständigen gestützt wird, auch wenn diese weit über techni-

sche Details hinausgehen. Wie die Entschädigungszahlung ausfällt, hängt natürlich zu einem nicht unerheblichen Teil davon ab, was vertraglich vereinbart wurde. Eine gute Beratung zahlt sich jetzt aus, und nicht getroffene Vereinbarungen lassen sich nicht herbeizaubern. Trotzdem ist auch ein gutes Wording keine Garantie für eine angemessene Entschädigung. Es ist unabdingbar, dass man im Schaden seine Rechte und Pflichten von Anfang an kennt und entsprechend handelt. Dazu gehören eine konsequente Dokumentation des Sachverhaltes und des Schadenverlaufs und die Organisation des Ablaufes der Regulierung in der Art, dass die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Es muss klar sein, wer welche Nachweise erbringt und welche Aufgaben und rechtlichen Stellungen die handelnden Personen haben. Der Versicherer muss das Recht haben, den Versicherungsfall angemessen zu prüfen, denn nur so kann das Kollektiv der Versicherten vor überhöhten Prämien geschützt werden. Der Versicherungsnehmer wird die Schadenhöhe nachweisen, und zwar anhand fiktiver Berechnungen, da es auf den tatsächlichen Aufwand nicht ankommt. Sachverständige werden da eingesetzt, wo technisches Wissen vonnöten ist, wobei klar definiert sein muss, was ihre Aufgabe ist und welche Aussagekraft ihre Gutachten haben. So wird Interessenskonflikten vorgebeugt und das jeweilige Interesse der Parteien angemessen berücksichtigt. Harald Vollgraf



SCHADENFALL

Schaden an einer BImSchG-Anlage

An einer nach BImSchG genehmigungs- und abnahmepflichtigen Kühlanlage kommt es durch einen Brand am Dach zu thermischen Schäden sowie Verrußungen an und in Schaltschränken sowie der Steuerung. Aus technischer Sicht ist eine Sanierung und Reparatur möglich.

Versicherer und von ihm beauftragte Sachverständige ermitteln die Schadenhöhe anhand eines Angebotes einer Sanierungsfirma sowie geschätzten Preisen möglicher Spezialfirmen. Sie bestimmen auf diese Art und Weise den aus ihrer Sicht notwendigen Betrag, um die Schaltschränke und die Steuerung in den Zustand wie vor Schaden zu versetzen. Dieser Betrag errechnet sich mit 200.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer entscheidet sich zu einem veränderten Wiederaufbau und lässt sich vom Hersteller der Anlage sowie den Unternehmen, die mit der Betreuung und Wartung der Anlage betraut sind, ein Angebot über die fiktive Wiederherstellung/Reparatur erstellen. Die Kosten belaufen sich auf 700.000 EUR.

Betrachtet man diese Fallkonstellation, so spiegelt sie die grundsätzliche Vorgehensweise der sogenannten Schadenregulierungspraxis wider. Es werden mittlere Marktpreise ermittelt bzw. durch die beauftragten Sachverständigen geschätzt und anhand des tatsächlichen Reparaturvorganges die günstigste Variante bei der Ermittlung der Entschädigung berücksichtigt. Nach den Versicherungsbedingungen zu entschädigen ist der Versicherungswert. Hierbei handelt es sich meistens, aber nicht immer (es gibt Ausnahmen), um den Listenpreis des Herstellers. Hierfür zahlt der Versicherungsnehmer auch die Prämie. Analog ist zu verfahren bei Reparaturkosten. Hier kommt es also maßgeblich darauf an, wo der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung des konkreten Schadens reparieren lassen würde. Dies gilt sicherlich unbestritten für genehmigungspflichtige Anlagen. Bei einfachen technischen Anlagen mag es Ausnahmen geben. Es ist kein Platz für Schätzungen der Sachverständigen oder Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeiten. Ebenso ist es für die Ermittlung der Reparaturkosten unerheblich, ob und wie der Versicherungsnehmer wiederaufbaut. Dies ist gefestigte herrschende Meinung. Die Ausnahmen von dieser Regelung wären durch den Versicherer zu beweisen, wobei eine andere Reparaturmöglichkeit keinerlei Nachteile und nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht sondern z. B. auch im Hinblick auf zukünftige Wartung oder Anlagensicherheit o.ä. haben dürfte. Diese Beweislast wird man sicherlich nicht durch Einschätzungen von Parteiengutachtern erbringen können. Der Versicherungsnehmer wäre nicht gut beraten, diese Frage zum Gegenstand eines Sachverständigenverfahrens zu machen.

Zielsetzung ist nicht, dem Versicherungsnehmer einen ihm tatsächlich entstandenen Schaden auszugleichen, sondern im Totalschaden den Versicherungswert zu ersetzen bzw.

im Teilschaden Reparaturkosten, die nach den gleichen Grundsätzen wie der Versicherungswert kalkuliert werden. Die vertraglich vereinbarte Leistung ist unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Technische Sachverständige, die die Schadenregulierungspraxis maßgeblich prägen, ist dies vielleicht nicht bekannt. Ein Sachverständiger des BTE (Bund technischer Experten) hat sich im Rahmen eines Seminars geäußert, er wundere sich häufig, dass die Versicherungsnehmer im Schaden mehr bekommen als sie brauchen. Der Versicherungsnehmer könnte bezogen auf das obige Beispiel natürlich die günstige Variante der Reparatur durch einen Sanierer bzw. die veränderte Reparatur durch ein günstigeres Unternehmen wählen. Der finanzielle Vorteil daraus stünde allerdings dem Versicherungsnehmer zu und nicht dem Versicherer.

Dass Sachverständigen die Kenntnis dieser Details fehlt ist nicht hinderlich, wenn sie sich auf das beschränken, wofür sie Spezialwissen haben: Die Ermittlung von Preisen bei vorgegebenen Anbietern. Harald Vollgraf



MÖCHTEN SIE DIE SCHADENPRAXIS PER E-MAIL ERHALTEN?

Bitte senden Sie uns eine formlose Email unter Angabe von Name, Unternehmen, Funktion und Email-Adresse an anmeldung@schadenpraxis.com

Wir freuen uns, Ihnen die Schadenpraxis vierteljährlich zur Verfügung zu stellen!



Schadenmanagement für Versicherungsnehmer

Ihr Spezialist im Schadenfall. Für Versicherungsnehmer. An der Seite des Maklers.

Mit unserem Netzwerk aus erfahrenen Schadenmanagern, Ingenieuren und Rechtsanwälten unterstützen wir Versicherungsnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche – von Anfang an.

Wir diskutieren auf Augenhöhe mit Regulierern, Juristen und technischen Sachverständigen des Versicherers – als Team an der Seite des Versicherungsnehmers.

Rufen Sie uns an!

Kontakt:

Harald Vollgraf

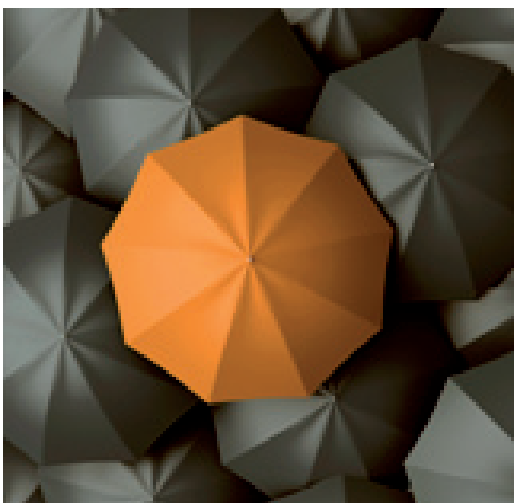
Peritos · HKV Management GmbH

Sternstraße 7 · 59269 Beckum

Tel.: +49 2521 8290411

hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de

www.peritos-schadenmanagement.de



Wir suchen:

- Erfahrene Schadenmanager/innen
- Fachanwälte/innen für Versicherungsrecht

zur Verstärkung unseres Teams. Es erwartet Sie eine spannende Herausforderung in einem anspruchsvollen Tätigkeitsgebiet.

Bewerben Sie sich unter:

hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de